

# Arne Maier

- Rechtsanwalt -

---

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

**Verwaltungsgerichtshof**  
**Baden-Württemberg**  
Schubertstr. 11  
**68165 Mannheim**

**vorab per Fax: 0621 / 292 - 4444**

**Esslingen, den 31.01.2014**

**AZ: S21-GWM**

**5 S 534/13**

In der Verwaltungsrechtssache

**Arne Maier ./. Bundesrepublik Deutschland**

beigeladen: DB Netz AG

**lehne ich diejenigen Richterinnen und Richter des 5. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, die an dem Beschluss des Senats vom 08.08.2013, Az.: 5 S 2327/12, mitgewirkt haben, wegen Besorgnis der Befangenheit ab (§ 54 VwGO i.V.m. § 42 ZPO).**

Zur Konkretisierung des Ablehnungsgesuchs bitte ich um namentliche Bekanntgabe derjenigen Richterinnen und Richter, die an dem besagten Beschluss vom 08.08.2013 mitgewirkt haben.

**Arne Maier**

- Rechtsanwalt -  
Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

### **Begründung:**

1. Mit dem Beschluss vom 08.08.2013, Az.: 5 S 2327/12, haben die abgelehnten Richterinnen und Richter einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Eisenbahnbundesamts vom 23.10.2012 für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21 PFA 1.1, 5. PÄ Zentralisierung Abwasserreinigungsanlagen“ abgelehnt.

Unter Ziffer II.2.b)dd) (juris-Rn. 36) dieses Beschlusses haben die abgelehnten Richterinnen und Richter ausgeführt:

Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller schließlich darauf, dass ein enger Zusammenhang zwischen der 5. Planänderung und den von ihm genannten weiteren Planänderungen bestehe, so dass eine erneute Umweltprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Er ist von der 5. Planänderung nicht mit enteignungsgleicher Vorwirkung betroffen, so dass er keine Überprüfung des Beschlusses auf seine objektive Rechtmäßigkeit hin beanspruchen, sondern nur die Verletzung gerade ihn schützender Normen des materiellen und des Verfahrensrechts sowie eine nicht ordnungsgemäße Abwägung seiner geschützten Privatbelange rügen kann (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011 - 9 A 24.10 -, juris-Rn. 12). Die Vorschriften über die Durchführung einer Umweltprüfung dienen indessen nicht dem Schutz seiner privaten Interessen.

In der dort genannten juris-Rn. 12 des in Bezug genommenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2011, Az.: 9 A 24.10, ist ausgeführt:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Planfeststellungsbeschluss (...) leidet an keinem Rechtsfehler, der die Kläger in ihren Rechten verletzt (...). Die nicht durch Inanspruchnahme ihres Grundstücks und damit nur mittelbar betroffenen Kläger können nur die Verletzung gerade sie schützender Normen des materiellen und Verfahrensrechts sowie eine nicht ordnungsgemäße Abwägung ihrer geschützten Privatinteressen rügen, nicht aber eine insgesamt fehlerfreie Abwägung und Planung verlangen.

In der übernächsten juris-Rn. 14 weist das Bundesverwaltungsgericht aber darauf hin, dass § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UmwRG im dortigen Fall nicht anwendbar war, weil im dortigen Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war. Demgemäß lautet der erste Leitsatz des in Bezug genommenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt:

Auch mittelbar Betroffene können eine zu Unrecht unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine zu Unrecht unterbliebene Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit rügen, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Fehler auf ihre Rechtsposition ausgewirkt haben kann (§ 4 Abs. 3 UmwRG i.V.m. § 61 Nr. 1 VwGO).

2. Die abgelehnten Richterinnen und Richter haben demnach in ihrem Beschluss vom 08.08.2013 aus dem in Bezug genommenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine Passage herausgepickt, die ihnen für die Ablehnung des bei ihnen anhängigen Antrags hilfreich erschien, ohne zu überprüfen, ob diese Passage für die dort relevante Rechtsfrage (Rüge der unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung) überhaupt einschlägig war. Um die fehlende Einschlägigkeit der von ihnen herausgepickten Passage festzustellen, hätte es bereits ausgereicht, wenn sie den ersten Leitsatz des von ihnen in Bezug genommenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts gelesen und zur Kenntnis genommen hätten. Dass die abgelehnten Richterinnen und Richter diese einfache Überprüfung unterlassen haben, lässt befürchten, dass sie sich - jedenfalls im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ - für die tatsächliche Rechtslage im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht interessieren.

Auch meine Klage richtet sich gegen die 5. (und weitere) Planänderungen zum PFA 1.1. Ich stütze meine Klage ausschließlich auf die unterbliebenen (bzw. gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG fehlerhaften) Vorprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Ich muss deshalb auch in meinem Verfahren befürchten, dass die abgelehnten Richterinnen und Richter nicht die tatsächliche Rechtslage ermitteln, sondern nur nach Gründen suchen würden, um die Klage abzuweisen.

Rechtsanwalt

Arne Maier